Besondere Vorschriften

Ergänzung zum Überbauungsplan Haldenstrasse-Felsenstrasse vom 29. März 1961
Datum: 12.10.2001

Art. 1 Geltungsbereich

Die besonderen Vorschriften gelten nur für den geänderten Baubereich A (inkl. den Baubereich für Vorbauten). Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes (BauG) und der Bauordnung der Stadt St.Gallen (BO).

Art. 2 Baubereich A

In Abweichung zu den ordentlichen Strassen- bzw. Grenz- und Gebäudeabständen darf die Baute bis an die Markierungslinien gebaut werden. Die schraffierte Fläche bezeichnet die maximale Ausdehnung des Attikageschosses. Die im Plan eingetragenen Höhenkoten bestimmen die maximal zulässigen Gebäude- respektive Attikahöhen. Darüber hinaus sind Brüstungen bis maximal 1 m Höhe über die Gebäudehöhe sowie unumgängliche technische Aufbauten über dem Attikageschoss gestattet.

Art. 3 Baubereich Vorbauten

Auf der ganzen Länge der talseitigen Längsfassade dürfen in Abweichung der BO auf Höhe Erdgeschoss (Niveau Felsenstrasse) eingeschossige Vorbauten erstellt werden.

Art. 4 Architektonische Gestaltung

Bauten sind für sich alleine und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung, architektonisch so zu gestalten, dass hinsichtlich Massstäblichkeit, Kubus, Struktur, Formensprache, Materialwahl und Farbgebung eine gute Gesamtwirkung und Eingliederung erreicht wird.

Art. 5 Umgebungsgestaltung

Die Freiräume und Grünflächen sind quartiertypisch auszugestalten und standortgerecht zu bepflanzen. Seitlich der Südfassade ist je ein hochstämmiger und mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Das Dach des Attikageschosses ist extensiv zu begrünen (mit Ausnahme der technischen Aufbauten).

Art. 6 Erschliessung und Parkierung

Die Verkehrserschliessung erfolgt wie bisher über das Haldenhofsträsslein und den Haldenhof sowie die Felsenstrasse. Für die Überbauung sind maximal 9 Parkplätze zulässig, wovon deren 8 in Garagen anzuordnen sind. Zwischen den im Plan bezeichneten Richtungspunkten ist ein ca. 1.20 m breiter privater Treppenweg für Fussgängerinnen und Fussgänger zu erstellen.

Anmerkung (zu Art. 4): Grundlage bildet ein Vorprojekt M 1:200 von Felix Sigrist, Architekt ETH/SIA, St.Gallen.